VERFAHRENSVERMERKE

- 1) Der Gemeinderat hat am 6.4.331 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)
- 2) Der Beschluß, diesen Bebauungsplan aufzustellen wurde am 40.000. ortsüblich bekanntgemacht (§2 Abs1 Satz 2 BauGB).
- 3) Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom Aufwicken bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt (§4 Abs.1 BauGB).....dieser Beteiligten haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, die vom Gemeinderat am geprüft wurden. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom mitgeteilt.
- 4) Die Beteiligung der Bürger an diesem Bebauungsplan wurde am M.A. 2.4.2. Zin Form E.M. 1.4.1.4.4. durchgeführt (§3 Abs.1 BauGB).
- 6) Der Gemeinderat hat am 255.192 diesen Bebauungsplan einschließlich der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§10 BauGB i.V. § 86 Abs. A LBauO).

addischad Burgaiben den 1412 1932 (DS) Ortsbürger

(DS) Ortsbürgermeister

7) Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes wurde am
.//2/1/1/3 ortsüblich bekanntgemacht (§12 Sätze 1,2
und 3 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen
und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen
rechtsverbindlich (§12 Satz 4 BauGB)

didfischboch Burgalben, den 1221333 (DS) Ortsbürgerneister

gortenstraße 31
6780 pirmosens
telefon 06331/99680

Aus gefer Ligt:
Waldfischbach-Burgalben (P. 2 1993)